

GESCHÄFTSNUMMER:

1 AnwG 23/12 (141 EV 120/12)

Rechtskräftig
seit dem 11.07.2014
Berlin, den 23.03.2015
Anwaltsgericht Berlin
-Geschäftsstelle-
Schulz

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem anwaltsgerichtlichen Verfahren gegen

hat die 1. Kammer des Anwaltsgerichts Berlin aufgrund der Hauptverhandlung vom
27.05.2013, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzende
als Beisitzer

als Vertreter der General-
staatsanwaltschaft Berlin
als Protokollführerin

Rechtsanwältin Elze
Rechtsanwalt Dr. Görg
Rechtsanwalt Dr. Tietzsch

Oberstaatsanwalt Blombach
Rechtsanwältin Winker

für Recht erkannt:

Gegen den Rechtsanwalt wird wegen Verstoßes gegen anwaltliche Pflichten, insbesondere den Mandanten über alle wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten und ihm insbesondere von allen wesentlichen erhaltenen Schriftstücken Kenntnis zu geben, ordnungsgemäße Zustellungen entgegenzunehmen und das Empfangsbekenntnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen, in Beschwerdesachen dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes Auskunft zu geben, die anwaltsgerichtliche Maßnahme eines Verweises verhängt. Ihm wird ferner aufgegeben, eine Geldbuße in Höhe von 2.000,00 Euro an die Rechtsanwaltskammer Berlin zu zahlen.

Der Rechtsanwalt hat die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 11 Abs. 1, 14 Satz 1 BORA; §§ 56 Abs. 1 Satz 1, 113, 114, 197 BRAO

Gründe:

Rechtsanwalt [Name] wurde am [Datum] geboren und hat nach Ablegung der Reifeprüfung [Name] das Studium der Rechtswissenschaften an der Freien Universität aufgenommen, dass er im Jahre [Jahr] mit dem ersten juristischen Staatsexamen abschloss. Nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes im Kammergerichtsbezirk bestand er am [Datum] die zweite juristische Staatsprüfung.

Der Rechtsanwalt wurde am [Datum] 2007 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und ist berufsrechtlich zwei Mal in Erscheinung getreten.

Am 10.11.2010 erteilte die Rechtsanwaltskammer Berlin dem Rechtsanwalt wegen Verstoßes gegen § 59 BRAO eine Rüge.

Durch Urteil des Anwaltsgerichts Berlin vom 01.03.2011 – 1 AnwG 1/11 – wurde gegen den Rechtsanwalt wegen eines Verstoßes gegen § 19 Abs. 1 Satz 3 BORA die anwaltsgerichtliche Maßnahme eines Verweises und einer Geldbuße in Höhe von 1.000,00 Euro verhängt. Die hiergegen eingelegte Berufung wurde verworfen, weil der Rechtsanwalt trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur Berufungsverhandlung erschienen war.

Die Hauptverhandlung, an der der Rechtsanwalt trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht teilgenommen hat, ergab folgenden Sachverhalt:

Der Rechtsanwalt hatte im Rechtsstreit [Name] vor dem Amtsgericht Lichtenberg die Eheleute [Name] vertreten, die auf rückständigen Mietzins nebst Nebenkosten in Höhe von [Betrag] Euro in Anspruch genommen wurden. In der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Lichtenberg vom 01.09.2010 trat für den Rechtsanwalt [Name] auf und schloss einen Vergleich, wonach [Name] zum Ausgleich der Klageforderung noch 127,07 Euro zahlen sollte. Außerdem wurde eine Kostenregelung getroffen, wonach die Mandanten des Rechtsanwalts einen Teil der Kosten übernehmen sollten. Einen Widerruf behielt sich nur die Klägerin vor.

Von diesem Sitzungsprotokoll, das dem Rechtsanwalt noch am gleichen Tage übersandt wurde, erhielten die im Termin anwesenden Mandanten keine Abschrift, der Rechtsanwalt hat auch keinen Kostenausgleichsantrag gestellt. Auch den Kostenausgleichsantrag des gegnerischen Anwalts übersandte der Rechtsanwalt nicht an seine Mandanten. Weiterhin wurden auch das Schreiben des Amtsgerichts Lichtenberg vom 03.12.2010 mit der Erinnerung an die Einreichung eines Kostenausgleichsantrages sowie der Kostenfestsetzungsbeschluss vom 11.01.2011 nicht die Mandanten übersandt. Der Kostenfestsetzungsbeschluss vom 11.01.2011 wurde dem Rechtsanwalt am 17.01.2011 zu Zustellungszwecken gegen Empfangsbekanntnis übersandt, das er auch auf schriftliche Erinnerung vom 31.01.2011 und 10.02.2011 nicht erteilte, so dass ihm der Beschluss am 22.02.2011 mit Zustellungsurkunde zugestellt werden musste.

Die Zeugin hat in der Hauptverhandlung glaubhaft ausgesagt, dass sie nach dem Termin keine weiteren Informationen von dem Rechtsanwalt erhalten hätte. Der Rechtsanwalt war für die Mandantin auch telefonisch nicht erreichbar, sondern allenfalls für den Einer Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich und wegen der Kosten ist die Mandantin nur deshalb entgangen, weil sie Zahlungen selbst mit dem gegnerischen Anwalt hat abklären können.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme, bei der auch die vor dem Rechtsstreit vor dem Amtsgericht Lichtenberg zugrundeliegenden Urkunden verlesen wurden, steht fest, dass der Rechtsanwalt im Sinne der Anschuldigungsschrift die Pflicht, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben, insbesondere dem Mandanten über alle wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten und ihm alle wesentlichen erhaltenen Schriftstücke zur Kenntnis zu geben, verstoßen hat. Er hat weiterhin gegen seine Pflicht verstoßen, ordnungsgemäße Zustellungen entgegenzunehmen und das Empfangsbekenntnis mit dem Datum zu versehen und unverzüglich zu erteilen. Außerdem hat er in Beschwerdesachen dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder einem beauftragen Mitglied des Vorstandes keine Auskunft nach dem die Mandantin sich mit Schreiben vom bei der Rechtsanwaltskammer Berlin beschwert hatte und die Rechtsanwaltskammer ihn mit Schreiben vom 04.04.2011 zu einer Stellungnahme aufgefordert hatte.

Bei der Verhängung der anwaltlichen Maßnahmen war zu Lasten des Rechtsanwalts zu berücksichtigen, dass er seine Mandanten überhaupt nicht informiert hat und diese dadurch Gefahr liefen, ohne besondere Ankündigung Vollstreckungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein.

Hinsichtlich der Vorbelastungen ist zu Gunsten des Rechtsanwalts zu berücksichtigen, dass er am 01.11.2010 noch nicht rechtskräftig vorbelastet war, so dass die Vorbelastungen keine Berücksichtigung finden dürfen.

Gleichwohl hat die Kammer es für angemessen, aber auch als ausreichend angesehen, dem Rechtsanwalt sowohl einen Verweis zu erteilen als auch eine empfindliche Geldbuße, um den Rechtsanwalt anzuhalten, in Zukunft die berufsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Der Rechtsanwalt hat die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197 Abs. 1 BRAO.

Elze

Rechtsanwältin Elze

Görg

Rechtsanwalt Dr. Görg

Elze

für Dr. Tietzsch i. V. für den abwesenden Dr. Tietzsch



Beglaubigt
Berlin, den 25.03.2015
Die/Der Vorsitzende
Elze